

GEMEINSAME ABSICHTSERKLÄRUNG

ZWISCHEN

DER REGIERUNG DER UKRAINE

UND

**DER REGIERUNG DER BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND**

ÜBER

DEN AUFBAU EINER ENERGIEPARTNERSCHAFT

EINLEITUNG

Die Regierung der Ukraine und die Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland (fortan bezeichnet als „die Seiten“ bzw. im Singular „Seite“) wollen die Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Ukraine und Deutschland weiter fördern. Sie sind entschlossen, die bilaterale Partnerschaft und praktische Zusammenarbeit der Seiten im Bereich der Energiewirtschaft auszubauen und zu diesem Zweck eine Energiepartnerschaft zu gründen, die auf den erfolgreichen laufenden Kooperationsprogrammen und Dialogen zwischen beiden Seiten im Energie-, Umwelt- und Klimabereich aufbaut und diese weiterentwickelt. Das Hauptziel der Energiepartnerschaft besteht in der Verbesserung und dem Aufbau einer nachhaltigen Energieinfrastruktur, insbesondere durch den verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien und durch Energieeffizienz.

Außerdem sind sich beide Seiten der Dringlichkeit der Lage im Energiesektor der Ukraine bewusst, wo ungefähr 38% der Energie importiert wird und vorwiegend auf fossilen Energieträgern mit den entsprechenden Klimafolgen beruht. Die hohen Kosten der ukrainischen Energieerzeugung stellen daher für die Bevölkerung und die Wirtschaft eine große Belastung dar. Vor diesem Hintergrund heben beide Seiten die für die Ukraine geltende Dringlichkeit hervor, das beträchtliche Potenzial der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz auszuschöpfen und ein modernes Energiesystem aufzubauen, wobei von der Erfahrung, Expertise und in geringerem Maße auch technischen Unterstützung Deutschlands profitiert werden kann.

Unter Nutzung von Synergien zwischen bestehenden bilateralen Partnerschaften im Energie- und Klimabereich wird die Energiepartnerschaft allgemeine Rahmenbedingungen für den politischen Dialog und die Zusammenarbeit im Energiesektor zwischen beiden Seiten schaffen. Beide Seiten erkennen daher die im Rahmen verschiedener bestehender bilateraler und multilateraler Dialogformate zum Einsatz kommenden Aktivitäten an.

Das Hauptziel der gemeinsamen Energiepartnerschaft besteht in der Verbesserung und dem Aufbau eines nachhaltigen Energiesystems, insbesondere durch den verstärkten Einsatz von erneuerbaren Energien und Energieeffizienztechnologien. Beide Seiten nehmen die jüngsten Fortschritte im Bereich der erneuerbaren Energien und Energieeffizienztechnologien, die in der Ukraine verfügbaren erneuerbaren Energieressourcen und die bestehenden Möglichkeiten ihres breiten Einsatzes zur Kenntnis. Sie erkennen, dass sowohl die Schaffung geeigneter Marktbedingungen für die zunehmende Rolle privatwirtschaftlichen Handelns als auch ein entsprechender Rechtsrahmen für starke öffentlich-private Partnerschaften von zentraler Bedeutung sind, um eine erfolgreiche wirtschaftliche Umsetzung zu ermöglichen und die Verfügbarkeit von erneuerbaren Energien und Energieeffizienztechnologien für Verbraucher, Hersteller und staatliche Stellen sicherzustellen.

Beide Seiten haben sich daher auf Folgendes verständigt:

1. ZIELSETZUNG

Die Seiten betonen ihr gemeinsames Ziel, eine sichere und nachhaltige Energieversorgung und -nutzung auch angesichts internationaler Klimaschutzbemühungen zu garantieren. Die Seiten erkennen ferner die Bedeutung einer Beteiligung des privaten Sektors zur Förderung von erneuerbaren Energien und Energieeffizienz an. Daher beabsichtigen die Seiten, ihre Zusammenarbeit auf diesen Gebieten zu vertiefen.

2. GELTUNGSBEREICH DER ZUSAMMENARBEIT

Unter Berücksichtigung folgender Schwerpunktthemen wollen die Seiten die Energiewende fördern:

- (1) Austausch zur Energiepolitik der Regierungen, zur Planung und Rechtsetzung für

ein nachhaltiges Energiesystem, das auf erneuerbaren Energieträgern und Energieeffizienz beruht;

- (2) Förderung erneuerbarer Energien und ihrer Netzintegration;
- (3) Förderung von Energieeffizienz;
- (4) Verbesserung der Rahmenbedingungen für privatwirtschaftliche Investitionen in nachhaltige Energien;
- (5) Wissensaustausch zu Energietechnologien;
- (6) Kompetenzaufbau, einschließlich Maßnahmen zur öffentlichen Bewusstseinsbildung sowie Ausbildungsmaßnahmen;
- (7) Die Seiten beabsichtigen, im Einklang mit den Vorgaben der Welthandelsorganisation sowie nationaler und internationaler Gesetzgebung den angemessenen und wirksamen Schutz der im Rahmen von Aktivitäten zur Umsetzung dieser Gemeinsamen Absichtserklärung betroffenen geistigen Eigentumsrechte sicherzustellen.

3. ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN

Folgende Stellen werden im Rahmen dieser Gemeinsamen Absichtserklärung für die Koordinierung der Partnerschaft und der gemeinsamen Aktivitäten zuständig sein:

- (a) für die Ukraine das Ministerium für Energie (MinEnergo); und
- (b) für die Bundesrepublik Deutschland das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi).

Die folgenden Ministerien und Regierungsbehörden werden ebenfalls an der Partnerschaft teilnehmen:

Auf ukrainischer Seite:

das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, die Nationale Kommission für staatliche Regulierung im Bereich Energie und öffentliche Versorger

Auf deutscher Seite:

das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU), das Auswärtige Amt (AA), das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) und die Bundesnetzagentur.

Das MinEnergO übernimmt auf ukrainischer Seite, das BMWi auf deutscher Seite die Koordinierung und den Vorsitz des Hochrangigen Steuerungskomitees. Dementsprechend stehen MinEnergO und BMWi auf ukrainischer bzw. deutscher Seite im Zentrum dieser Gemeinsamen Absichtserklärung und der in diesem Rahmen stattfindenden Aktivitäten. Ferner werden BMWi und MinEnergO Koordinierungstreffen einberufen.

4. FORMEN DER ZUSAMMENARBEIT

Beide Seiten haben die folgenden Formen der Zusammenarbeit vereinbart:

- (1) Besuche (hochrangiger) Regierungsvertreter mit dem Ziel des Austauschs von Erfahrungen und beispielhaften Lösungen (Best Practices) im Bereich der Planung, Regulierung und Anreizsetzung zur Förderung von erneuerbaren Energien und Energieeffizienz.
- (2) Besuche und Studienreisen durch Akteure der ukrainischen Energiewirtschaft zu den Standorten deutscher Institutionen und Unternehmen mit dem Ziel des Wissensaufbaus und Erfahrungsaustauschs.
- (3) Workshops durch deutsche Experten in der Ukraine, u.a. im Rahmen von Wirtschafts- und politischen Formaten.
- (4) Thematische Studien zur Unterstützung der Diskussion über spezifische Themen im Bereich nachhaltiger Energien, auch unter Beteiligung technischer Hochschulen in der Ukraine mit entsprechender Ausrichtung auf Energiethemen, und zwar spätestens zum Zeitpunkt der Vorstellung der Studienergebnisse.

5. UMSETZUNG

Die Seiten werden ein gemeinsames Hochrangiges Steuerungskomitee mit Vertretern der zuständigen Behörden beider Länder einrichten. Das Hochrangige Steuerungskomitee wird für die Umsetzung und das Monitoring der Gemeinsamen Absichtserklärung zuständig sein. Es wird jährlich zusammentreten.

Das Hochrangige Steuerungskomitee kann gegebenenfalls eine oder mehrere Untergruppen einrichten, um die Zusammenarbeit in spezifischen Bereichen und Themengebieten, u.a. jenen, die in Abschnitt 2 aufgeführt sind, auszubauen. Aufgabe der

Untergruppe(n) wird es sein, die Umsetzung der gemeinsamen Aktivitäten a) zu dokumentieren, b) zu planen, zu koordinieren und nachzuverfolgen, c) die erzielten Fortschritte zu überprüfen. Die Seiten werden die Untergruppe(n) leiten und zur Besetzung der jeweiligen Arbeitsgruppe entsprechende Vertreter ernennen. Die Untergruppe(n) sollte(n) einmal jährlich oder aber so oft wie nötig gemeinsam mit dem Hochrangigen Steuerungskomitee zusammentreten, um einen intensiven Austausch über die verschiedenen Bereiche der Zusammenarbeit zu führen.

Tagesordnung, Termin und Veranstaltungsort zu den Sitzungen des Hochrangigen Steuerungskomitees sowie der Arbeitsgruppe(n) werden von den Seiten gemeinsam vereinbart. Diese Sitzungen sollten abwechselnd in der Ukraine und in der Bundesrepublik Deutschland abgehalten werden. Die Protokolle zu den Sitzungen werden von einem dazu ernannten Vertreter jeder Seite genehmigt und unterzeichnet.

Die folgenden Bereiche werden als mögliche Kooperationsschwerpunkte vorgeschlagen:

- (1) Langfristige energiepolitische Planung und Reform des Rechtsrahmens;
- (2) Wirtschaftliche Auswirkungen von Projekten im Bereich erneuerbarer Energien;
- (3) Marktmechanismen und Gesetzesanpassungen für erneuerbare Energien, einschließlich Windenergie, Photovoltaik, Biomasse und Wasserkraft;
- (4) Netzintegration der verschiedenen erneuerbaren Energien und Sektorkopplung;
- (5) Energieeinsparungen durch Energieeffizienz;
- (6) Verringerung von Kohlendioxidemissionen;
- (7) Digitalisierung und Aufbau eines modernen Energiesystems;
- (8) Wasserstoff.

Soweit erforderlich wollen die Seiten unter Berücksichtigung der vorstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Kooperationsbereiche einvernehmlich weitere Kooperationsschwerpunkte benennen.

6. AUFWENDUNGEN

Beide Seiten sind sich bewusst, dass die Verpflegungs- und Reisekosten für die Teilnehmer von Arbeitsgruppensitzungen und von Zusammenkünften anlässlich gemeinsamer Aktivitäten, Programme oder Projekte im Rahmen dieser Gemeinsamen Absichtserklärung von der für die Organisation der jeweiligen Zusammenkunft verantwortlichen Seite oder

ihren zuständigen Stellen getragen werden. Veranstaltungskosten sowie Kosten für Aktivitäten im Rahmen der vorstehend in den Abschnitten 2 und 3 genannten Kooperationsbereiche oder für andere durch eine der Seiten vorgeschlagenen Aktivitäten werden von derjenigen Seite getragen, die für die Organisation der jeweiligen Maßnahme zuständig ist.

7. VERTRAULICHKEIT

Beide Seiten sind sich darin einig, dass der Ablauf von Arbeitsgruppensitzungen im Rahmen dieser Gemeinsamen Absichtserklärung nur mit dem schriftlichen Einverständnis beider Seiten veröffentlicht werden darf, und zwar unabhängig davon, ob diese Zusammenarbeit in der Folge eingestellt wird.

8. STREITBEILEGUNG

Ergeben sich Streitigkeiten zwischen den beiden Seiten über die Auslegung oder Umsetzung dieser Gemeinsamen Absichtserklärung, so werden diese gütlich beigelegt. Zu diesem Zweck werden Konsultationen oder Verhandlungen zwischen den beiden Seiten geführt.

9. WIRKSAMWERDEN

Diese Gemeinsame Absichtserklärung wird ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung wirksam.

10. ÄNDERUNGEN

Diese Gemeinsame Absichtserklärung kann jederzeit geändert werden, wenn beide Seiten dem schriftlich zustimmen.

11. UNTERRICHTUNG DER SEITEN

In Bezug auf die vorliegende Gemeinsame Absichtserklärung werden die Seiten schriftlich unterrichtet.

12. LAUFZEIT UND BEENDIGUNG

Diese Gemeinsame Absichtserklärung bleibt so lange in Kraft, bis eine Seite die andere schriftlich, und mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens sechs Monaten, über ihre Absicht zur Beendigung der Zusammenarbeit im Rahmen dieser Gemeinsamen Absichtserklärung informiert.

Unterzeichnet in Berlin am 26. August 2020 in drei Exemplaren, jeweils in ukrainischer, deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen gültig ist. Bei unterschiedlicher Auslegung sollte die englische Fassung herangezogen werden.

Für die Regierung der Ukraine

Für die Regierung der
Bundesrepublik Deutschland

Olha Buslavets
Amtierende Ministerin für Energie

Peter Altmaier
Bundesminister für Wirtschaft und Energie